

Kontrollhandbuch Hochstamm Suisse

Ref.: Hochstamm Suisse Richtlinien; Stand: 01.01.2018



Damit Betriebskontrollen möglichst in der ganzen Schweiz gleich erfolgen, wurde das vorliegende Kontrollhandbuch erarbeitet. Der Aufbau richtet sich nach der aktuellen Checkliste. Das Kontrollhandbuch wird jährlich anhand von Kontrollerfahrungen, Richtlinienänderungen und neuen Rahmenbedingungen aktualisiert. Es ist in der männlichen Form geschrieben, meint die weibliche jedoch immer mit.

Für kontrolltechnische Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Agrosolution AG	Tel. 031 910 20 90
Rütli	Fax 031 910 20 99
3052 Zollikofen	info@agrosolution.ch

Ziele von Hochstamm Suisse

Hochstamm Suisse will einen marktorientierten, innovativen Obstanbau auf Hochstammbäumen. Dieser soll den Produzenten, Verarbeiter und dem Handel eine Zukunftsperspektive bieten und somit die Vielfalt der Schweizer Hochstamm-Kulturlandschaften erhalten und fördern.

Akteure bei Hochstamm Suisse

Dieses Kontrollhandbuch betrifft nur die Produzenten und die Direktvermarkter.

Produzent: Betrieb der ersten Produktionsstufe, der Hochstamm-Obst anbaut und diese evtl. aufbereitet, sortiert oder bearbeitet.

Direktvermarkter: Produzent, der Ware mit dem Label Hochstamm Suisse kennzeichnet und direkt an Konsumenten verkauft. Direktvermarkter dürfen auch Ware von anderen Produzenten zukaufen.

Verladehandel: Zertifiziertes Unternehmen, welches mit Hochstamm Suisse Obst befüllte und gekennzeichnete Gebinde oder Loseware für ein weiteres Unternehmen sammelt, verladet und transportiert.

Verarbeiter: Zertifiziertes Unternehmen, welches Hochstamm Suisse Produkte für einen Markennutzer oder ein vorgelagertes Unternehmen eines Markennutzers herstellt oder verändert.

Markennutzer: Zertifizierte und nicht-zertifizierte Organisation, welche Hochstamm Suisse Produkte unter eigener oder fremder Marke vertreibt und das Hochstamm Suisse-Logo auf dem Produkt platziert.

GÜLTIG AB JANUAR 2020 UND BIS AUF WEITERES

Allgemeines zur Kontrolle

Kontrollauftrag

Für jeden Betrieb bekommt die Inspektionsstelle, resp. der Kontrolleur, einen Kontrollauftrag. Auf diesem Kontrollauftrag ist der Adresskopf und die kantonale Nr. mit dem Produzenten immer auf seine Richtigkeit zu überprüfen und falls nötig zu ergänzen oder zu korrigieren.

Alle Kontrollaufträge des aktuellen Kontrolljahres sind zu kontrollieren.

Alle weiteren aufgeführten Kontrollaufträge der folgenden Jahre sind nur zu kontrollieren, wenn durch die Koordination die Anzahl Betriebsbesuche reduziert werden kann.

Der Kontrollauftrag ist immer mit den Checklisten zusammenzuheften und via Inspektionsstelle an Agrosolution zu retournieren.

Ausfüllen der Checklisten

Auf den Checklisten muss mindestens der Name, Vorname, Ort, die kantonale und die Agrosolution Nr. ausgefüllt werden.

Ist kein Agrosolution-Kontrollauftrag vorhanden, muss auf der Checkliste zwingend der ganze Adresskopf ausgefüllt werden (inkl. Betriebsnummern, Telefonnummern, ...).

Falls ein Punkt mit „nicht erfüllt“ bewertet wird, muss der Kontrolleur bei den Bemerkungen den Grund ausführlich beschreiben (damit Hochstamm Suisse anhand der Ausführungen die Sanktion aussprechen kann) und den Produzenten auf die Nichterfüllung des betreffenden Punktes aufmerksam machen. Verweigerung der Kontrolle, des Zutritts zu Betriebsgebäuden oder der Einsicht in Betriebsunterlagen führt zum Ausschluss und wird auf der Checkliste festgehalten. Die Checkliste wird nach der Kontrolle Agrosolution zugesandt.

Jeder Punkt/Frage auf der Checkliste muss beantwortet werden.

Am Ende der Checkliste ist das Kontrolldatum, die Unterschrift des Produzenten und die Unterschrift des Kontrolleurs (inkl. Telefon Nr.) zu erfassen. Mit der Unterschrift bestätigt der Produzent, dem Kontrolleur keine Obstbäume / Obstanlagen vorenthalten zu haben.

Beim Ausfüllen ist folgende Legende zu benutzen:

Status:

erfüllt

nicht erfüllt

nicht kontrolliert

nicht anwendbar

vorhanden

Kontrollpunkte

Die Kontrollpunkte 1 – 7 sind bei allen Betrieben zu kontrollieren.

Die Kontrollpunkte 8 – 10 sind nur bei denjenigen Betrieben anwendbar, die der Definition „Direktvermarkter“ entsprechen.

1 Datengrundlage

Auf dem Kontrollauftrag sind die Anzahl Hochstammbäume pro Art aufgeführt (=Selbstdeklaration).

Sind die Zahlen offensichtlich falsch, muss die Anzahl korrigiert werden. (Selbstdeklaration des Produzenten oder gem. Angaben bei den Direktzahlungen)

Fehlende Arten müssen ergänzt werden.

Falls der Betrieb pro Art auch eine Niederstamm-Anlage hat, muss dies angegeben werden.

Hochstammbäume

Jahr	Anzahl	Korr.	Niederstamm	Korr.
12 Äpfel	49		Nein	

Definition Hochstammbäume:

Als Hochstammbäume gelten diejenigen Bäume, die gemäss Direktzahlungsverordnung als Hochstamm-Feldobstbäume gelten:

- Steinobstbäume ab einer Mindest-Stammhöhe von 1.2m.
- Kernobstbäume, Edelkastanien, Walnuss (=Baumnussbaum) ab einer Mindest-Stammhöhe von 1.6m.

Für traditionelle, ökologisch wertvolle Obstkulturen kann Hochstamm Suisse Ausnahmen für die Anerkennung als Hochstamm-Baum bewilligen. Solche Ausnahmegewilligungen sind im Anhang des Produzentenvertrags aufgeführt.

Bemerkung: Weitere Bäume die nach Direktzahlungsverordnung nicht erfüllen (Halbstämme) können nur angerechnet werden, wenn eine Sonderbewilligung von Hochstamm Suisse vorliegt.

2 ÖLN

Erfüllt wenn:

- Gesamter Betrieb den ÖLN erfüllt (inkl. Spezialkulturen).

Hinweis:

Es ist anzukreuzen, von wo das ÖLN Resultat übernommen wurde (ÖLN Kontrolle gleichzeitig, ÖLN Kontrollbericht 20xx, ÖLN Attest des Kantons)

Falls bei dieser Kontrolle Mängel (über Toleranz) festgehalten wurden, sind diese unter Bemerkungen zu notieren.

Nicht erfüllt wenn:

- Der gesamtbetriebliche ÖLN nicht erbracht wird.

3 Betriebe ohne ÖLN

Dieser Kontrollpunkt ist nur für Betriebe anwendbar, die im ÖLN nicht angemeldet sind.

Erfüllt wenn:

- Die ÖLN-Anforderungen des Obstbaus im Bereich Düngung und Pflanzenschutz eingehalten sind.
- Die Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz gem. ÖLN-Anforderung im Obstbau vorhanden sind. (Suisse Bilanz ist nicht nötig.)

Nicht erfüllt wenn:

- Mängel im Bereich Düngung festgestellt werden.
- Mängel im Bereich Pflanzenschutz festgestellt werden.
- Aufzeichnungen nicht vorhanden / nicht vollständig sind.

Hinweis:

Die festgestellten Mängel sind unter Bemerkungen aufzuführen.

4 Herkunft Schweiz

Erfüllt wenn:

- Alle Hochstamm-Bäume in den folgenden Gebieten liegen:
 - in der Schweiz oder
 - im Fürstentum Liechtenstein oder
 - in den weiteren Zollanschlussgebieten (Büsing, Campione), oder
 - in der Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) oder
 - auf Flächen Schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden

5 Warentrennung

Sind pro Art sowohl Hochstammbäume wie auch Niederstamm- oder Halbstamm-Obstbäume vorhanden, so muss die Ware der Hochstammbäume strikt getrennt sein.

Erfüllt wenn:

- Hochstammobst in keinem Fall mit Obst aus Nieder- oder Halbstammbäumen vermischt wird.
- Trennung plausibel dargestellt wird. (z.B. Anwendung von Gebindeetiketten)

Nicht erfüllt wenn:

- Nicht-Hochstammobst als Hochstamm-Obst verkauft wird.
- Warenfluss nicht sauber getrennt wird.

Nicht anwendbar, wenn:

- Nur Hochstammanbau betrieben wird.

6 Produktion von Verarbeitungsobst

Dieser Kontrollpunkt muss nur bei denjenigen Betrieben erfüllt sein, die Verarbeitungsobst für den Grosshandel liefern. Auf den Lieferscheinen kann überprüft werden, wohin die Ware geliefert wird.

Abnehmer von Verarbeitungsobst können insbesondere folgende Firmen sein (Liste nicht abschliessend):

- Zuber AG, Arisdorf (Verladehändler)
- Frunoba, Gelterkinden (Verladehändler)
- Agrofrucht-Inn, Merenschwand
- Nebiker AG, Sissach
- Verdunova AG, Sennwald

Erfüllt wenn:

- Der Betrieb auf der öffentlichen Liste von Agrosolution als anerkannter SwissGAP Produktionsbetrieb im Bereich Früchte gelistet ist. (Ist auf dem Kontrollauftrag ersichtlich.)

Nicht erfüllt wenn:

- Der Betrieb, der Verarbeitungsobst an den Grosshandel liefert, auf der öffentlichen Liste von Agrosolution NICHT GELISTET IST als anerkannter SwissGAP-Früchte-Produzent. **Hinweis:** Ein Betrieb, der diesen Kontrollpunkt nicht erfüllt wird im Folgejahr von einem SwissGAP-Kontrolleur auf folgende Punkte kontrolliert werden

3.6 Produktion von Hochstammobst für die Verarbeitung	
3.6.1. Düngung	Alle Dünger müssen getrennt von Obst, Gemüse und Kartoffeln sowie von Pflanzgut gelagert werden
3.6.2. Pflanzenschutz	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Massnahmen zur Sicherheit auf dem Betrieb umgesetzt sind. Das Lager muss sicher, das Personal instruiert und Schutzkleidung vorhanden sein. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für den jeweiligen Anwendungsbereich explizit in der Schweiz zugelassen sind. Alle Anwendungen sind in einem Produktionsjournal zu dokumentieren (Datum, Anwendungsgrund, eingesetzte Mittel).</p> <p>Personen, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betraut sind, müssen mit den entsprechenden Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen vertraut sein. Beim Anmischen der Spritzbrühen und bei der Anwendung müssen die Hinweise auf der Verpackung, inklusive Schutzkleidung befolgt werden. Die für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte sind in ordnungsgemässen Zustand zu halten und regelmässig zu warten. Ungenutzte Pflanzenschutzmittel müssen sicher aufbewahrt und sachgemäss entsorgt werden. (Restmengen von Pflanzenschutzmitteln können stark verdünnt auf einer möglichst grossen Fläche des behandelten Kulturlandes aufgebraucht werden). Es ist eine ordnungsgemässe Entsorgung von Pflanzenschutzmittelbehältern sicherzustellen, die eine Belastung von Menschen vermeidet.</p>
3.6.3. Hygiene	<p>Das Erntegut soll nur in sauberen Behältern transportiert werden. Transportmittel und Lager müssen sauber sein. Die Angestellten haben Zugang zu Toiletten und Waschmöglichkeiten in gutem hygienischen Zustand.</p> <p>Der Betriebsleiter muss dafür sorgen, dass die Erntepersonen, die Geräte und Früchte nicht mit frischem Mist durch Weidetiere in Kontakt kommen.</p>
3.6.4. Soziale Belange für Betriebe mit Angestellten	Der/die BetriebsleiterIn gewährleistet, dass die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie die sozialen Belange entsprechend den gültigen nationalen und lokalen Vorschriften Anwendung finden. Angestellten- und Arbeiterwohnungen auf dem Betrieb müssen bewohnbar und mit den grundlegenden Einrichtungen ausgestattet sein.
3.6.5. Ausrüstung	<p>An allen ständigen Arbeitsplätzen in Betriebsgebäuden sowie bei Feldarbeiten müssen jederzeit Erste-Hilfe-Kästen zugänglich sein.</p> <p>An der Eingangstür zum Aufbewahrungsort der Pflanzenschutzmittel muss ein entsprechender Warnhinweis angebracht sein.</p> <p>Ernteleitern werden jährlich einmal, vor dem Einsatz geprüft. Die Leitern verfügen über geeignete Sitzen (mind. 7 cm). Ernteleitern werden an den Bäumen festgemacht. Alle Erntemaschinen müssen in einem guten Zustand gehalten werden. Alle Personen, die die Maschinen bedienen, wurden instruiert.</p>

Nicht anwendbar, wenn:

- Der Betrieb das Hochstammobst ausschliesslich als Brennobst oder als Mostobst oder als Obst zur Saftproduktion abliefern oder die Ware für die Direktvermarktung verwendet.

7 Warenfluss

Dies ist eine Selbstdeklaration des Produzenten:

Der Produzent kann die Verkäufe auf dem von Hochstamm Suisse zur Verfügung gestellten Formular „Selbstdeklaration Warenbewegung über Verkauf Hochstammobst“ dokumentieren.

Erfüllt wenn:

- Der Produzent mittels Selbstdeklaration bestätigt hat, dass er nur Obst der vorhandenen Hochstammobstbäume als Hochstamm Suisse verkauft.

Hinweis:

Tabelle 2: Mittlere Erträge von Hochstämmen (kg pro Baum)

Obstart und Sorte	Pflegezustand und Baumgrösse		
	ungepflegt	wenig gepflegt	sehr gepflegt
	klein, mittel, gross	klein, mittel, gross	klein, mittel, gross
Tafeläpfel	30 / 50 / 100	60 / 120 / 200	100 / 200 / 300
Mostäpfel	70 / 140 / 200	90 / 180 / 280	100 / 220 / 350
Tafelbirnen	70 / 110 / 150	90 / 150 / 220	100 / 200 / 300
Mostbirnen	100 / 220 / 350	100 / 220 / 350	100 / 220 / 350
Kirschen	30 / 70 / 100	50 / 110 / 170	60 / 150 / 250
Zwetschgen	10 / 25	20 / 50	30 / 70
Aprikosen	20 / 50	40 / 80	50 / 100

Quelle: Agroscope „Bewertung der Obstkulturen (Flugschrift 61)“

Nicht erfüllt wenn:

- Nicht-Hochstammobst als Hochstamm-Obst verkauft wird.

8 Kennzeichnung

Nur anwendbar bei Direktvermarktern.

Erfüllt wenn:

- Der Betrieb mit dem aktuellen Logo von Hochstamm Suisse kennzeichnet.

Hinweis:

Die Vorschriften an die Kennzeichnung sind gem. Richtlinien Anhang 1:

1.2. Verwendung des Logos Hochstamm Suisse

1.2.1. Anwendungen

Das Logo Hochstamm Suisse kann in folgenden Formen angewendet werden:

- Wo es die Platzverhältnisse zulassen, wird zwingend das «Hauptlogo (large)» eingesetzt Dies gilt insbesondere für Anwendungen A6/5 und grösser.
- Das Logo «small» ist für Anwendung im Verpackungsdesign oder bei geringen Platzverhältnissen einzusetzen. Zur besseren Lesbarkeit ist im Verpackungsdesign die Negativanwendung des Logos oder auch nur des Schriftzuges erlaubt.
- In Absprache mit Hochstamm Suisse kann das Logo «extra small» für Spezialanwendungen wie Flaschendeckel, T-Shirts etc. verwendet werden.



1.2.2. Sprachen und Farben

Alle Logos sind in deutsch, französisch und italienisch und in jeweils vier Farbvarianten und zwei S/W-Varianten vorhanden. Der Einsatz der jeweiligen Farbvariante ist im jeweiligen Kontext frei wählbar.



Nicht erfüllt wenn:

- Ein falsches/veraltetes Logo eingesetzt wird.

9 Rückverfolgbarkeit

Nur anwendbar bei Direktvermarktern.

Der Direktvermarkter dokumentiert die Zukäufe mit dem von Hochstamm Suisse zur Verfügung gestellten Formular „Selbstdeklaration Warenbewegung über Zukauf Hochstammobst“ oder kann dem Kontrolleur anderweitig eine Liste der Zukäufe vorlegen.

Erfüllt wenn:

- Zugekaufte Ware von anerkannten Hochstamm-Suisse-Produzenten gem. öffentlicher Liste von Agrosolution stammt.
- Zugekaufte Ware mit Hochstamm Suisse gekennzeichnet ist (bei Loseware auf dem Lieferschein, bei Gebinden auf der Produzentenetikette).

Hinweis:

Produzenten-Etiketten können gemäss der folgenden Muster-Etikette erstellt werden:



Nicht anwendbar, wenn:

- Der Direktvermarkter keine Ware von anderen Betrieben zukaufft.

10 Warentrennung

Nur anwendbar bei Direktvermarktern.

Erfüllt wenn:

- Hochstamm Suisse-Produkte jederzeit von anderen Produkten getrennt sind.
- Nur Hochstamm Suisse Ware als solche verkauft wird.

Nicht erfüllt wenn:

- Nicht-Hochstamm Suisse-Obst in mit Hochstamm Suisse gekennzeichneten Produkten enthalten ist.
- Die Warentrennung nicht eingehalten ist.